VERORDNUNG (EG) Nr. 1779/97 DER KOMMISSION

vom 15. September 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1718/97 (4), wurden für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 bestimmte Bedingungen für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ausgleichszahlungen für Hartweizen festgelegt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 rechtfertigen es die Bedingungen, unter denen Hartweizen in Pannonien angebaut wird, diese Region als herkömmliches Produktionsgebiet einzustufen. Somit kommt die Hartweizenerzeugung in diesem Gebiet, für die bereits eine verminderte Beihilfe gezahlt wurde, ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 für die zusätzliche Ausgleichszahlung für Hartweizen in Betracht, die für die herkömmlichen Produktionsgebiete bis zu einer Höchstfläche von 5 000 Hektar gezahlt wird. Daher sind Durchführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Höchstfläche zu erlassen, indem die Gebiete Pannoniens festgelegt werden, für die diese Zahlung getätigt werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 658/96 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 658/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Die zusätzliche Ausgleichszahlung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird in Österreich ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 für die in Anhang Va aufgeführten Gebiete Pannoniens für eine Höchstfläche von 5 000 Hektar gewährt."

2. In Artikel 6 Absatz 2 wird das Wort „Österreich" durch die Worte „bis zum Wirtschaftsjahr 1997/98 Österreich" ersetzt.

3. Folgender Anhang Va wird eingefügt:

„ANHANG Va

Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 1a

ÖSTERREICH

1. **Gebiete der Bezirksbauernkammern**

   2046 Atzenbrugg
   2054 Baden
   2062 Bruck/Leitha

(1) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.
(3) ABl. L 91 vom 9. 4. 1996, S. 46.
(4) ABl. L 242 vom 4. 9. 1997, S. 31.

2089 Ebreichsdorf
2101 Gänserndorf
2160 Groß-Enzersdorf
2208 Hainburg
2241 Hollabrunn
2275 Kirchberg/Wagram
2305 Korneuburg
2321 Laa/Thaya
2330 Langenlois
2364 Marchegg
2399 Mistelbach
2402 Mödling
2470 Poysdorf
2500 Ravelsbach
2518 Retz
2551 Schwechat
2577 Stockerau
2585 Tulln
2623 Wr. Neustadt
2631 Wolkersdorf
2658 Zistersdorf

2. **Gebiete der Bezirksreferate**

3018 Neusiedl/See
3026 Eisenstadt
3034 Mattersburg
3042 Oberpullendorf

3. **Gebiete der Landwirtschaftskammer**

1007 Wien".

4. In Anhang VI wird der Teil ÖSTERREICH ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission